

## CH\_VB 94.3425 vom 16. Dezember 1994

Bundesverwaltung, 1994-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_94.3425](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3425)

FR: CH\_VB 94.3425 du 16 décembre 1994

IT: CH\_VB 94.3425 del 16 dicembre 1994

### Erwägungen

#### E. 16

Dezember 1994 N 2479 Postulat Meier Hans Mitunterzeichner - Cosignataires: Bodenmann, Bundi, Caspar-Hutter, Danuser, Eggenberger, Gross Andreas, Hafner Ursula, Hämmerle, Hubacher, Jori, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Marti Werner, Meyer Theo, Rechsteiner, Tschäppät Alexander, Vollmer, Züger (18) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Ende Mai 1994 hat die OECD einen Verhaltenskodex gegen die Bestechung ausländischer Beamter publiziert. Korruptionszahlungen dienen oft dazu, den internationalen Wettbewerb auszuschalten und auf unlautere Art und Weise Aufträge zugesprochen zu erhalten. Die Bestechungsgelder werden dann in der Form eines überrissenen Fakturabetrages dem Abnehmer wieder weiterverrechnet. Soweit die Exporte - namentlich jene in Schwellen- oder ärmeren Entwicklungsländern - durch die Exportrisikogarantie (ERG) versichert werden, ist auch die ERG mit dem Schmiergeldproblem konfrontiert. Schon vor Jahren sind in Togo derartige Fälle publiziert worden. Es wäre stossend, wenn weiterhin über die defizitäre ERG Bestechungszahlungen mit Steuergeldern versichert und refinanziert würden. Ich ersuche deshalb den Bundesrat, die ERG zu reformieren und bei Lieferungen für Projekte, deren Zuschlag ohne internationale Ausschreibung erfolgt ist und die einen Minimalbetrag übersteigen, eine internationale Warenkontrollgesellschaft wie die Société de surveillance mit der Überprüfung der in Rechnung gestellten Preise zu beauftragen. Je nach den Resultaten kann der Deckungsgrad der Garantie vermindert oder diese überhaupt verweigert werden. Vom Antragsteller könnte auch eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass weder Bestechungsgelder noch kartellistische Absprachen den Wettbewerb und damit Zuschlag und Preis der Lieferung verfälschen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 23. November 1994 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 23 novembre 1994 Im Hinblick auf die im Rahmen der OECD unternommenen, multilateral abgestützten Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption ist der Bundesrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Überwiesen - Transmis #ST# 94.3404 Postulat Meier Hans Alternativmethoden zu Tierversuchen Expériences sur des animaux. Méthodes de substitution Wortlaut des Postulates vom 5. Oktober 1994 Der Bundesrat wird ersucht, die Tierschutzverordnung bei der laufenden Revision mit folgendem Passus zu ergänzen: «Studierenden der Fachgebiete Biologie, Medizin und Veterinärmedizin mit Spezialisierungsrichtungen, in denen Tierversuche üblich sind, müssen ausreichende Kenntnisse vermittelt werden über Methoden, die Tierversuche ersetzen oder mit weniger Versuchstieren oder geringerer Belastung derselben auskommen. Ohne solche Kenntnisse dürfen im weiteren Ausbildungsgang keine biomedizinischen Arbeiten mit und an Tieren durchgeführt werden.» Texte du postulat du 5 octobre 1994 Le Conseil fédéral est invité à profiter de la révision en cours de l'ordonnance sur la protection des animaux pour y insérer le passage suivant: «Les étudiants des branches spécialisées de la biologie, de la médecine

et de la médecine vétérinaire où des expériences sont pratiquées sur des animaux, doivent acquérir des connaissances suffisantes sur les méthodes qui permettent de renoncer à des expériences sur animaux ou de réduire le nombre des animaux de laboratoire utilisés et les contraintes qui leur sont imposées. Sans ces connaissances, ils ne sont pas autorisés à utiliser des animaux dans des expériences de médecine biologique durant le reste de leur formation.» Mitunterzeichner - Cosignataires: Baumann Ruedi, Bischof, Diener, Dünki, Hafner Rudolf, Hollenstein, Leemann, Loeb François, Maeder, Mauch Rolf, Miesch, Robert, Schmid Peter, Seiler Rolf, Sieber, Stalder, Steffen, Wanner, Weder Hansjürg, Wick (20) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Das Tierschutzgesetz und die zugehörige Verordnung verpflichten den Bund, Alternativmethoden zu Tierversuchen auf allen Ebenen zu fördern. Wir verweisen dazu auf Artikel 2, Grundsätze, Artikel 13, Beschränkungen auf das unerlässliche Mass, und insbesondere Artikel 19 Absatz 2, der lautet: «Er (der Bund) fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Entwicklung und Anwendung von Methoden, die Tierversuche ersetzen oder mit weniger Versuchstieren und geringerer Belastung derselben auskommen.» Bisherige Fördermassnahmen beschränken sich auf den Forschungsbereich, vor allem im Rahmen der Stiftung Forschung 3R. Wie die bisherige Erfahrung zeigt, ist das bei weitem nicht ausreichend. Die Verwendung von Alternativmethoden ist noch immer marginal, und dies wird sich in der Praxis erst ändern, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Techniken durch gezielte Anstrengungen bei Studierenden verbreitet werden. Als Forum für eine gezielte Vermittlung bieten sich in allererster Linie die Hochschulen an. Studierende der Fachgebiete Biologie, Medizin und Veterinärmedizin sollten in gesonderten Unterrichtseinheiten über die Möglichkeiten, Tierversuche zu ersetzen oder zu reduzieren und die Versuchstiere weniger zu belasten, informiert werden. An einigen ausländischen Hochschulen wird dies bereits in vorbildlicher Weise praktiziert. Wir verweisen auf die Vorlesungsreihe im Sommersemester 1994 an der Universität Konstanz «Alternativen zu Tierversuchen, das 3R-Prinzip von Russell und Burch», auf das Seminar «Tierschutz in der biomedizinischen Forschung: Anwendungsmöglichkeiten von Alternativmethoden sowie ethische, wissenschaftliche und gesetzliche Rahmenbedingungen von Tierversuchen» an der Freien Universität Berlin im Januar 1994, auf die Diplomkurse der Ecole nationale vétérinaire d'Alfort an der Universität Paris VI im Februar 1994, auf das Seminar «Responsible Conduct of Science involving Animals», das an der University of California im Frühjahr 1995 geplant ist. In der Schweiz bieten bisher einzig die ETH und die Universität Zürich in beschränktem Umfang eine solche Möglichkeit an. An der ETH Zürich wird im Rahmen der Vorlesungsreihe «Menschen und Kulturtiere» über die Grundlagen von Alternativmethoden informiert, und an der Universität Zürich werden im Fach «Labortiere» ansatzweise Kenntnisse über Alternativmethoden vermittelt. Diese genannten Beispiele, insbesondere die ausländischen, zeigen jedoch deutlich, dass man an fortschrittlichen Hochschulen die Aktualität des Problems erkannt hat und entsprechend handelt. In der Schweiz genügen die bisherigen Bemühungen zur Erfüllung des Tierschutzgesetzes und der Verordnung jedoch bei weitem nicht. Dazu bedarf es der Institutionalisierung dieses Unterrichts, und zwar für bestimmte Spezialisierungsrichtungen auf obligatorischer Basis an allen Hochschulen. Bei der Revision der Tierschutzverordnung 1994/95 wird diese Forderung bereits für die Ausbildung von Versuchsleitern erhoben, sie sollte jedoch schon während des Studiums zum Zuge kommen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Zbinden Exportrisikogarantie und Schmiergeldzahlungen Postulat Zbinden Garantie contre les risques à l'exportation et pots-de-vin In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3425 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.12.1994 - 08:00 Date Data Seite 2478-2479 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

024 971 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.